

## Satzung

Satzung vom 24.06.1996 in der Fassung der Fassung der beschlossenen Satzungsänderung vom 8. September 2010

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Aufgaben des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Bildungswesens durch wissenschaftliche Grundlagenforschung.
2. Der Verein soll die interdisziplinär angelegte, insbesondere rechtswissenschaftliche, rechtspolitische und bildungspolitische Forschung auf Schwerpunkten der nationalen und europäischen Entwicklung des Bildungswesens ermöglichen:
3. Er verfolgt seine Ziele in Kooperation mit entsprechenden Einrichtungen im In- und Ausland.

### § 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forderung sowie Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle nach § 58 AO zulässigen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte sind auch nach dieser Satzung zulässig. Der Verein kann für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Rücklagen im Sinne des § 58 Abs. 6 und 7 Abgabenordnung bilden.

### § 4 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck durch ihre Mitarbeit oder Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge oder Geldzuwendungen) unterstützen wollen. Ordentliche Mitglieder sollen insbesondere materielle Zuwendungen für Forschungsprojekte leisten, die von den wissenschaftlichen Leitern und Mitarbeitern des Instituts durchgeführt werden.
2. Die Anmeldung oder Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen bei deren Auflösung,
  - b) durch freiwilligen Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende erfolgen kann,
  - c) durch Ausschluss aufgrund einstimmigen Beschlusses der Vorstandes des Kuratoriums nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vermögensgegenstände des Vereins sind unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben.

### **§ 5 - Finanzierung des Vereins**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Geldzuwendungen).
2. Ordentliche Mitglieder entrichten regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe einverständlich mit dem Vorstand zu beschließen ist. Die Mitgliederversammlung kann Vorgaben beschließen.
  - a.) Die Mitgliedsverbände leisten eine von der Mitgliederversammlung jährlich zu beschließende Zuwendung.
  - b.) Von den Vertretern der Mitgliedsverbände bzw. Zuwendungsgeber sowie den Mitgliedern der Organe des Instituts ist kein Mitgliedsbeitrag zu erheben.
3. Die Höhe des Beitrags für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand bestimmt.
4. Der Vorstand kann für sich und für die Mitglieder von Vereinsorganen für die Tätigkeit im Dienst des Vereins eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (= Ehrenamtsfreibetrag) gewähren. Diese Vergütung ist im Haushaltsplan und Jahresabschluss auszuweisen.
5. Ersatz von Aufwendungen (z. B. Reisekostenersatz, d. h. Kilometerpauschale und Verpflegungsmehraufwendungen) kann den Mitgliedern der Vereinsorgane zusätzlich zur Ehrenamtspauschale bezahlt werden, wenn die Aufwendungen entsprechend nachgewiesen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium
- der wissenschaftliche Beirat
- der Vorstand

### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Mitgliederversammlungen finden darüber hinaus statt, wenn das Kuratorium, der wissenschaftliche Beirat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse in der Regel einmütig fassen. Nur wenn Einmütigkeit im Einzelfall nicht zu erreichen ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht vom Gesetz oder in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur täglichen Geschäftsführung gehören, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins fallen. Sie beschließt außerdem über die Entlastung des Kuratoriums und des Vorstands.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
7. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 8 - Kuratorium**

1. Das Kuratorium beschließt über die Bestellung und die Abberufung der/des wissenschaftlichen Leiter(s). Das Kuratorium berät den Vorstand in allen finanziellen Angelegenheiten des Vereins und gibt Empfehlungen für die zu fassenden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen über die finanziellen Entscheidungen.
2. Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:
  - der Jahresabschluss der Vereins;
  - der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan;
  - Verträge mit Mitarbeitern mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren.
3. Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen außerdem im Innenverhältnis:
  - der Abschluss von Mietverträgen für die Unterbringung des Vereins sowie den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten mit einem Betrag von mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall.
  - Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.
4. Das Kuratorium nimmt regelmäßig den von der wissenschaftlichen Leitung vorzulegenden Bericht über das wissenschaftliche Arbeitsprogramm des Vereins, den Stand der Arbeiten sowie der erzielten Forschungsergebnisse und die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen entgegen.

### **§ 9 - Mitglieder des Kuratoriums**

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mindestzahl beträgt drei Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die wissenschaftliche(n) Leiter und der geschäftsführende Vorstand des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen; sie sind anzuhören.
3. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Mitglied verlangt wird. Der Kuratoriumsvorsitzende vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.
4. Das Kuratorium ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Es soll seine Beschlüsse in der Regel einmütig fassen. Nur wenn Einmütigkeit im Ausnahmefall nicht zu erreichen ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 10 - Wissenschaftlicher Beirat**

1. Zur Unterstützung der Forschungstätigkeit kann ein wissenschaftlicher Beirat gegründet werden. Der Beirat berät den/die wissenschaftlichen Leiter des Instituts in Angelegenheiten der Forschung; er unterstützt die Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Einrichtungen und Institutionen und fördert die internationale Zusammenarbeit.
2. Der wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen Arbeitsprogramm des Instituts. Er unterstützt das Institut bei der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten.
3. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens aber 12 Personen.
4. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen im Benehmen mit dem Kuratorium aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch das Kuratorium im Benehmen mit dem/den wissenschaftlichen Leiter(n).
6. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein.

### **§ 11 - Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Instituts sein.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederbestellungen sind zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.
4. Der Vorstand kann in Einvernehmen mit dem Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
5. Über die Bestellung der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums. Der/die wissenschaftliche(n) Leiter werden vom Kuratorium bestellt. Seine/Ihre Bestellung als Vorstandsmitglied(er) bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse des Vorstands sollen einmütig gefasst werden. Kann ein Einvernehmen in einer grundsätzlichen Angelegenheit nicht erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes das Kuratorium. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, bei denen ein Einvernehmen im Vorstand und eine Entscheidung des Kuratoriums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende des Kuratoriums die erforderlichen Maßnahmen anstelle des Vorstands.
7. Der/die wissenschaftliche(n) Leiter sind für die vom Institut durchgeführten Forschungsprojekte verantwortlich, Zum wissenschaftlichen Leiter können nur Personen berufen werden, die einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen nachweisen können.

### **§ 12 - Wissenschaftliche Leitung**

1. Das Institut sollte mindestens einen, höchstens drei wissenschaftliche Leiter haben. Sind mehrere wissenschaftliche Leiter bestellt, so hat das Kuratorium im Einvernehmen mit den wissenschaftlichen Leitern eine Person als wissenschaftlichen Direktor zu benennen, der als Sprecher fungiert.
2. Der/die wissenschaftliche(n) Leiter werden vom Kuratorium bestellt. Seine/Ihre Bestellung als Vorstandsmitglied(er) bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der/die wissenschaftliche(n) Leiter sind für die vom Institut durchgeführten Forschungsprojekte verantwortlich und haben jährlich über Ihre Arbeit einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
4. Zum wissenschaftlichen Leiter kann nur eine Person berufen werden, die einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen nachweisen kann.

### **§ 13 - Haftung von Mitgliedern der Organe des Vereins**

Die Mitglieder der Organe des Vereins haften bei Wahrnehmung ihrer Organfunktion nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 14 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die dem Vereinszweck entsprechen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Hannover, den 8. September 2010